

Der Nachbar darf an fremden Ästen sägen

Ragen Bäume über den Zaun, sorgt das oft für Streit. Gerichte haben entschieden, in welchem Fall Selbsthilfe erlaubt ist – und wann auf keinen Fall.

VON KORNELIA NOACK

Sie ist etwa 15 Meter hoch und 40 Jahre alt: die Schwarzkiefer, um die vor dem Bundesgerichtshof gestritten wurde. Ihre Äste hängen seit mindestens 20 Jahren mehrere Meter ins Grundstück des Nachbarn hinein. Der fühlte sich durch die Menge an Nadeln und Zapfen gestört und forderte den Eigentümer auf, den Baum zu fällen oder wenigstens zurückzuschneiden – vergeblich. Vor vier Jahren reichte es ihm, und er griff selbst zur Astschere. Der Baumbesitzer verklagte ihn daraufhin, da er um die Standfestigkeit des Baumes fürchtete.

Was hat das Gericht im Baumstreit entschieden?

In den ersten Instanzen hatte der Baumbesitzer noch recht bekommen. Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hob das Berufungsurteil jedoch auf (Aktenzeichen: V ZR 102/18). Die Richter meinten: Wer sich über herüberhängende Äste vom Baum des Nachbarn ärgert, darf diese selbst stützen – selbst dann, wenn der Baum infolge des Schnitts eingehen könnte.

Schon immer gilt: Wenn Äste, Zweige oder Wurzeln eines Baumes oder Strauches über die Grenze ragen, hat der Grundstücksnutzer laut Paragraph 1.004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. Der Nachbar

muss also Abhilfe schaffen. Wenn dieser aber auf Aufforderungen zum Rückschnitt nicht reagiert, kann man unter bestimmten Umständen selbst zur Säge greifen (Paragraph 910 BGB). Neu am BGH-Urteil ist, dass diese Selbsthilfe auch statthaft ist, wenn das Sterben des Baumes drohe oder die Standfestigkeit beeinträchtigt werde.

Darf der Nachbar auch handeln, wenn ihn nur herabfallende Nadeln stören?

Ja, wenn die Beeinträchtigung wesentlich ist. Die Richter machten deutlich, dass auch herabfallende Nadeln und Zapfen eine Beeinträchtigung im Sinne des Paragraphen 910 BGB darstellen können. Sie bezogen sich dabei auf ein Urteil von 2019. Damals ging es um etwa 480 Liter Nadeln und Zapfen, die jährlich auf die Garageneinfahrt eines Eigentümers gefallen waren. Der BGH hatte entschieden, dass der Selbsthilfe-Paragraph auch in diesem Fall einschlägig ist und der Nachbar Zweige „abschneiden und behalten“ kann, wenn sie die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen.

„Wohlgemerkt: Für eine objektive Beeinträchtigung muss es sich um sehr große Mengen Blätter, Nadeln oder Zapfen handeln“, betont Hagen Ludwig vom Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN). „Ansonsten gilt vor Gericht wohl weiterhin, dass Laub- und Nadelfall als natürliche Gegebenheit hinzunehmen sind.“

Wie begründeten die Richter, dass Selbsthilfe gerechtfertigt ist?

Jeder Grundstückseigentümer trage die Verantwortung dafür, dass Äste und Zweige seiner Bäume und Sträucher nicht über die Grenzen hinauswachsen. Dazu sei er im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirt-

schaffung gehalten. „Wenn jemand dieser Verpflichtung nicht nachkommt und die Äste und Zweige über Jahre wachsen lässt, kann er nun nicht sagen: Lieber Nachbar, bitte unterlass das Kürzen der Äste, denn dadurch droht mein Baum abzusterben“, erklärt Ludwig. Die Entscheidung der Richter sei aus seiner Sicht nachvollziehbar.

Das Landgericht Frankenthal in Rheinland-Pfalz hat das BGH-Urteil in einer Entscheidung auch auf herüberwachsende Wurzeln angewandt. „Das heißt, auch bei Wurzeln, die sein Grundstück wesentlich beeinträchtigen, muss der Nachbar nicht prüfen, was das Abschneiden für die Fortexistenz des Baumes bedeutet“, so Ludwig.

Wie ist die Selbsthilfe des Nachbarn mit dem Naturschutz vereinbar?

Was den Baumschutz angeht, klinge das BGH-Urteil hart, räumte die Vorsitzende Richterin ein. Es sei aber richtig, weil der Eigentümer dafür sorgen müsse, dass Äste nicht über das Grundstück wachsen. Eigentümer dürfen jedoch nicht nach Belieben an Nachbarns Bäumen sägen. So stehen naturschutzrechtliche Regelungen wie Baumschutzsatzungen oder -verordnungen dem Selbsthilferecht entgegen. „In diesen Fällen müsste für das Abschneiden eine Befreiung bei der Umweltbehörde beantragt werden. Ansonsten drohen hohe Bußgelder“, sagt Ludwig. Auch andere Bäume dürfen nicht in der Vegetationsphase vom 1. März bis 30. September beschnitten werden.

Welche Bäume und Gehölze sind in Sachsen geschützt?

Das kann jede Gemeinde selbst regeln. Normalerweise ist der Schutz sehr weitreichend. So stehen beispielsweise in Dresden

laut Satzung alle Laub- und Nadelbäume ab einem Stammumfang von 30 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe, unter besonderem Schutz, sowie Obstbäume ab einem Stammumfang von 60 Zentimetern. Darüber hinaus kann auch in Bebauungsplänen der Erhalt von bestimmten Bäumen und Gehölzen festgesetzt sein. Oder ein höhlenreicher Einzelbaum kann als Biotop unter Schutz stehen. „Bei geringstem Zweifel empfehle ich immer eine Abstimmung mit dem Umweltamt“, sagt Ludwig.

Was bedeutet das Urteil für Nachbarn, die sich beeinträchtigt fühlen?

Es ist kein Freibrief. Es gilt weiterhin zu prüfen, ob von Ästen oder herüberwachsenden Wurzeln tatsächlich eine Beeinträchtigung des Grundstücks ausgeht. Das erfolgt im Zweifel weiter vor Gericht. Nach Ansicht der Richter sei dabei die objektive Beeinträchtigung maßgebend und nicht das subjektive Störungsempfinden des Eigentümers. Dazu wird ein Beispiel angeführt: Ragt ein Zweig in fünf Metern Höhe 40 Zentimeter herüber, handelt es sich laut BGH um keine objektive Beeinträchtigung.

Klargestellt wurde auch: Selbst wenn ein reicher Baumbestand typisch für ein Wohngebiet ist, dürfen Nachbarn vom Selbsthilferecht Gebrauch machen.

Was muss ich beachten, wenn ich Äste des Nachbarn stützen will?

Voraussetzung ist, dass man den Eigentümer der Bäume schriftlich zum Verschneiden der Äste auffordert. „Setzen Sie eine angemessene Frist. Reagiert er nicht, sind Sie zur Selbsthilfe berechtigt, wenn der Naturschutz es erlaubt“, rät Ludwig. Wichtig: Die Selbsthilfe muss fachgerecht erfolgen.

Man sollte später nachweisen können, dass ein Absterben unter den gegebenen Umständen nicht zu verhindern war. Am sichersten sei es, eine Firma zu beauftragen.

Wie geht es im Fall der Schwarzkiefer weiter?

Der BGH verwies die Sache an das Landgericht Berlin zurück. Das muss prüfen, ob die Nutzung des Grundstücks beeinträchtigt ist. Fakt ist, dass die Kiefer seit jeher zu nah an der Grundstücksgrenze steht. Einen Anspruch auf Beseitigung hätte es laut Berliner Nachbarrechtsgesetz nur in den ersten fünf Jahren gegeben. (mit dpa)

SZ-Telefonforum

Auch Lärm, herabfallendes Obst oder Gerüche sorgen für Ärger am Gartenzaun. Was müssen Grundstückseigentümer hinnehmen, was nicht? Ihre Fragen beantworten am Dienstag, dem 12. April, 10 bis 12 Uhr:



Peter Ohm
Erster Vizepräsident des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer in Berlin
0351 48642805



Gerd Müller
Verband Deutscher Grundstücksnutzer in Dresden
0351 48642806



Claus Bischoff
Verband Deutscher Grundstücksnutzer in Chemnitz
0351 48642807

mail Stellen Sie Ihre Frage auch gern bis zum 11. April per E-Mail an: telefonforum@redaktion-nutzwerk.de